

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG

**(Osterath – Philippsburg), Abschnitt C1 (Osterath –
Rommerskirchen)**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Aufbau und Form der Unterlagen.....	4
2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	6
2.2. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG.....	7
2.3. Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegung zur Methodik	8
3. Erläuterungsbericht.....	10
4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG.....	11
4.1. Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
4.1.1. Allgemeines methodisches Vorgehen.....	11
4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und- Darstellung sowie zu den Datengrundlagen .	11
4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung	14
4.1.1.3 Vorbelastung und kumulative Wirkungen.....	15
4.1.2. Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	15
4.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	16
4.1.4. Schutzgut Fläche	17
4.1.5. Schutzgut Boden	17
4.1.6. Schutzgut Wasser.....	18
4.1.7. Schutzgut Klima / Luft.....	22
4.1.8. Schutzgut Landschaft	22
4.1.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
4.1.10. Wechselwirkungen.....	23
4.2. Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung.....	23
4.3. Artenschutzrechtliche Prüfung	24
4.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	27
4.5. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen.....	28
4.5.1. Immissionsschutz – Einhaltung der Richtwerte aus der TA-Lärm und der AVV Baulärm	28

4.5.2. Immissionsschutz – Einhaltung der Grenzwerte aus der 26. BImSchV und aus der 26. BImSchVVwV.....	30
4.6. Weitere für den Plan zu erstellenden Unterlagen	31
4.6.1. Forstrechtliche Unterlagen.....	31
4.6.2. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	32
4.6.3. Bodenschutzkonzept	33
4.7. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	34
5. Schriftquellenverzeichnis	41
5.1. Literatur.....	41
5.2. Rechtsquellen	46
5.3. Normen	49

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 2, Abschnitt C1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des von der Vorhabenträgerin, der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, am 28.09.2021 nach § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.a. Planungsabschnitt und auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz, welche auf Grund der Coronapandemie im schriftlichen Verfahren gem. § 5 PlanSiG vom 07.12.2021 bis zum 14.01.2022 durchgeführt wurde, wird der Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Die Vorhabenträgerin hat im Antrag vom 28.09.2021 einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

2. Aufbau und Form der Unterlagen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und / oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die von der Vorhabenträgerin zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorlegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund von Datenschutzvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde. Dies ist insbesondere bei Erstellung der Auslegungs- und Verteillexemplare für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG zu beachten.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen, soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o.Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o.Ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Unterlagen müssen einen Erläuterungsbericht sowie Planunterlagen nach Maßgabe der Hinweise für die Planfeststellung, Kapitel V (BUNDESNETZAGENTUR 2018) enthalten.

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen schriftlich oder elektronisch vorzulegen:

- Bestätigung, dass die Inhalte der schriftlichen und der elektronischen Unterlagen identisch sind.
- alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
- Dokumente, die die Genehmigungen oder Erlaubnisse o.Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren,
- Prüfungen, die nach den Vorschriften des UVPG für die Errichtung und/ oder den Betrieb der Bestandsanlagen oder für Teile dieser durchgeführt worden sind
- Profilpläne der Spannfelder

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Schriftfeld,
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen.

In Zweifelsfällen ist von der Vorhabenträgerin zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter -, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand

entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

Die Vorhabenträgerin muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.2. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das gesamte Vorhaben gemäß dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung vom 28.09.2021 samt den hierfür erforderlichen Maßnahmen und Folgemaßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen; vgl. Antrag, Kap. 3) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb, dem Rückbau bestehender Anlagen oder den Folgemaßnahmen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

In den Unterlagen ist ferner darzulegen, inwieweit weitere Trassenführungen innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors ernsthaft in Betracht kommen. Insbesondere ist dabei in Ergänzung zum Antrag nachvollziehbar begründet darzulegen, inwieweit voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht werden und inwieweit diese vermieden und gemindert werden können. Hierbei sind die Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten für die einzelnen Umweltauswirkungen darzustellen, nachzuweisen sowie für die unterschiedlichen Trassenführungen zu bewerten.

Neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung sind folgende (von der Vorhabenträgerin im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG in den Kapiteln 8.3 und 13.2 teilweise bereits näher beschriebenen) alternativen Verläufe in den Unterlagen nach § 21 NABEG näher zu untersuchen:

1. Kleinräumige Trassenalternative: Anbindungsleitungen Konverterstandortfläche 2 (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kapitel 13.2.1.4.2, S. 205f.). Eine weitere Untersuchung dieser Alternative ist ab dem Zeitpunkt entbehrlich, ab dem eine Genehmigung für die Errichtung des Konverters auf der Konverterstandortfläche II durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorliegt. Für diesen Fall ist die Genehmigung den Unterlagen nach § 21 NABEG als Anlage beizufügen.
2. Kleinräumige Trassenalternative: Aufgrund des Vorschlags der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 13.01.2022 sind alternative Trassenführungen für die nördliche Anbindungsleitung an die Konverterstandortfläche II zu untersuchen, die eine größere Bündelung mit der Bestandsleitung (z.B. über Masten 250A, 251, 252

und 254 oder bspw. über Masten 252 und 254 entsprechend Abb. 14 im Antrag gem. § 19 NABEG, S. 206) ermöglichen könnten.

3. Technische Alternative Erdkabel: Im Hinblick auf den zusätzlichen Anschluss des mit „E“ gekennzeichneten Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplans von Emden Ost nach Osterath (Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) an den nördlichen Konverter des gegenständlichen Vorhabens ist konkret darzulegen, dass für die Anbindungsleitungen an den Konverter die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBPIG zur Erdverkabelung nicht vorliegen. Dies gilt für die von der Vorhabenträgerin beantragte Anbindungsleitung an die Konverterstandortfläche II nebst zu untersuchender Alternativen auf Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf sowie für die alternative Anbindungsleitung an die Konverterstandortfläche 2, es sei denn, die Untersuchung Letzterer ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG durch die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Converters auf der Standortfläche II entbehrlich geworden.
4. Standortalternative: Nutzung anderer Freileitungen im festgelegten Trassenkorridor. Die Möglichkeit zur Nutzung der zwischen Osterath und Rommerskirchen auf westlicher Seite des Trassenbandes verlaufenden 380-kV-Leitungen (Bl. 4206, Bl. 4570, Bl. 4206, Bl. 4570, vgl. Antrag gemäß § 19 NABEG, Kapitel 13.2.2.1, S. 207 ff.) ist zu untersuchen.
5. Kleinräumige Trassenalternative: Biogasanlage Schelmrather Hof – Gut Lübisrath (vgl. Antrag gemäß § 19 NABEG, Kapitel 13.2.1.4.1, S. 205f.). Diese kleinräumige Trassenalternative ist in Zusammenschau mit der unter Ziff. 4 vorgenannten Standortalternative Nutzung anderer Freileitungen (westliche Bestandsleitung) im festgelegten Trassenkorridor inklusive aller etwaig notwendigen Folgemaßnahmen zu untersuchen.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen, sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG zu prüfen sind.

2.3. Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegung zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche

Daten von der Vorhabenträgerin zu ermitteln bzw. zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Weitere Hinweise

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u.a. Abgrenzung der lokalen Population, bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, Betroffenheit besonders empfindlicher Pflanzen usw.). Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

- artspezifischen Aktionsradien und
- funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
- artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
- der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
- Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (u. a. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten hinreichend aktuell sein. Insbesondere sollen Bestandsdaten zu Fauna und Flora zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines

längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

In den Schutzgebieten, die abschnittsübergreifend von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (z.B. FFH-Gebiete Ilvericher Altrheinschlinge (DE-4706-301), Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)) sind die o.g. Informationen auch im Einwirkungsbereich der angrenzenden Abschnitte und Vorhaben zu erfassen, um die kumulativen Auswirkungen hinreichend einschätzen zu können.

Weiterhin ist die 4. Fassung „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021 a-c) im Zusammenhang mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gebietsschutzrechtlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bei der Feinplanung von Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und weiteren benötigten Flächen sind bereits vorhandene Ausgleichsflächen und Wirkungen auf diese zu berücksichtigen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind im UVP-Bericht (vgl. Ziff. 3) sowie in den weiteren für den Plan zu erstellenden Unterlagen (vgl. Ziff. 4), insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1. Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Hinsichtlich der Aussage zu den rechtlichen Grundlagen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens der Vorhabenträgerin.

4.1.1. Allgemeines methodisches Vorgehen

4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und-Darstellung sowie zu den Datengrundlagen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Sofern sich Alternativen ergeben, wird insbesondere auf § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG hingewiesen, denn dann sind Angaben zu den gefundenen Alternativen vorzulegen. Diese Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Projektlösung objektiv nachvollziehen zu können. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile hat im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können.

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen oder Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

Kartierkonzept

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere UVP-Bericht, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf ALBRECHT et al. (2014) sowie auf SÜDBECK et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Soweit von den hier genannten Anforderungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar und plausibel darzulegen und zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass Modifikationen in gleicher Weise geeignet sind, das Artenspektrum zu erfassen.

Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer dieser Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe der Karten – bspw. des UVP-Berichts – so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. i. R. d. Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können. So sind bspw. auch bei kleinflächigen, gesetzlich geschützten Biotopen oder in sonstigen Bereichen mit einer vielfältigen und kleinräumig differenzierten Biotoptypenausstattung die Eingriffe sowie die Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem lesbaren Darstellungsmaßstab kartographisch darzustellen. Die ergänzend zur Datenrecherche bei der Übersichtsbegehung erfassten Austauschbeziehungen, alten Baumbestände, in den Karten

nicht erkennbare Gewässer und Feuchtbereiche, extensiv genutzte Bereiche des Offenlandes sowie besondere Strukturmerkmale sind in einer differenzierten Karte zu vermerken.

Innerhalb der weiteren Aktionsräume bzw. Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Arten ist eine Funktionsraumanalyse durchzuführen. Diese soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermitteln. Regelmäßige Flugrouten, Flugwege bzw. allgemein räumlich-funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten sind hierbei zu identifizieren und nachvollziehbar darzulegen.

Neben den vorgeschlagenen Probeflächen und Kartierungen sind folgende Angaben je Artengruppe in die Unterlagen nach § 21 NABEG aufzunehmen:

- Angaben zu den recherchierten Nachweisen, insbesondere zur Häufigkeit der Nachweise, Anzahl der nachgewiesenen Individuen, Lage der Nachweise, Quelle,
- Angaben zur Habitateignung, insbesondere sind die für die Artengruppen relevanten Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu benennen,
- Art der potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben, insbesondere Angaben zu Wirkdistanzen, artspezifischen Empfindlichkeiten inkl. Zerschneidungseffekten mit potenziell geeigneten Lebensräumen und Austauschbeziehungen.

Flächen für faunistische Maßnahmen sind in den Vorschlägen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind vorhabensspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (i.V.m. Anlage 1 Faunistische Planungsraumanalyse) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Der Untersuchungsraum für Kartierungen ist ggf. über den Wirkraum des Vorhabens hinaus aufzuweiten, z. B. wenn Informationen zur lokalen Gesamtpopulation bzw. zu Gesamtbeständen in Schutzgebieten, zum räumlich funktionalen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten bzw. Habitaten mit dem Umfeld oder zu benötigten Maßnahmenflächen für die jeweilige naturschutzbezogene Prüfung erforderlich sind und entsprechende Daten nicht bereits vorliegen.

Da die vorgesehene Erfassung der nach Anhang IV FFH-RL geschützten Art Feldhamster nur die Nutzung von Flächen eines bestimmten Jahres ermittelt, ist in Bereichen mit Verdacht auf ein Vorkommen der Art eine Überprüfung dieser Flächen unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen.

Abweichend zum Vorschlag der Vorhabenträgerin zur Erfassung von Fledermäusen sind für die Methode FM2 drei Erfassungsphasen über mindestens 3 Tage Dauer (ALBRECHT et al. (2014)) vorzunehmen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen und national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist zu ermitteln und anhand der Nutzung von zu entwickelnden Maßstäben und Skalen zu bewerten. Die Bestandsbewertung soll hierbei auf nachvollziehbare Weise berücksichtigt werden. Sofern die Verknüpfung von Empfindlichkeit und Einwirkungsintensität als Zwischenschritt erfolgt, sind Skalen und Parameter zu entwickeln und zu dokumentieren. Die Verknüpfungsmatrizen sind dann darzustellen. Das ermittelte Ergebnis ist gutachterlich verbalargumentativ zu bewerten.

Zur Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Dieser ist aus vorhandenen Umweltstandards und gesetzlich definierten Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten abzuleiten. Falls die Erheblichkeitsschwelle nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar ist, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbalargumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung in den UVP-Bericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend zu begründen. Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen und gutachterliche Einschätzungen plausibel zu begründen. Die Bewertung der Erheblichkeit ist von der Ermittlung des Konfliktpotenzials zu trennen.

Klarstellend sind die bei der Prüfung auf Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zum Einsatz kommenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 69) in ihrem räumlichen Bezug, ihrer Anwendbarkeit sowie ihrer Wirksamkeit darzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG) nicht bereits bei der Ermittlung der Einwirkungsintensität zur Anwendung kommen; die Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG ist hiervon unberührt.

Auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bei Anwendung von Worst-Case-Szenarien im Falle von fehlenden Methoden bzw. wissenschaftlichen Kenntnislücken sind realistische Annahmen zugrunde zu legen.

4.1.1.3 Vorbelastung und kumulative Wirkungen

Ergänzend zum Antrag sind bei einer Betroffenheit Altlastverdachtsflächen und Altablagerungen bei der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

4.1.2. Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kap. 9 der Antragsunterlagen vom 28.09.2021) müssen bei der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf die maßgeblichen Immissionsorte mit den voraussichtlich höchsten Immissionsbelastungen Bezug genommen wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 9.1.1 (Antrag vom 28.09.2021, S. 175 ff.) genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht als Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der UVP herangezogen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen können nach der Rechtsprechung auch unterhalb der genannten Werte auftreten (vgl. zu EMF BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 35 ff. sowie zum Schall OVG Münster, Urt. v. 10.04.2014 – 7 D 57/12.NE, Rn. 59 ff.).

4.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bzgl. des Umfangs der Kartierungen wird auf Kapitel 4.1.1.1 verwiesen.

Klarstellend ist der in Kapitel 5.3.2.3 (S. 112) des Antrags nach § 19 NABEG genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass mindestens alle Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Ergänzend zur Erfassung und Beschreibung des quantitativen Umfangs der anlage-, betriebs- und baubedingt in Anspruch genommenen Habitate etc. sind die hieraus resultierenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu beschreiben. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt erhalten bleiben. Die Wirkungen, die von der Unterhaltung der Trasse ausgehen, insbesondere etwa durch ein regelmäßiges Freischneiden des Schutzstreifens, sind ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen. Als Bewertungsmaßstab für erhebliche Umweltauswirkungen sind mindestens die einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insoweit sind als Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere die Resultate der Fachgutachten und Prüfungen nach Maßgabe der Kapitel 4.1.6, 4.2 und 4.3 zugrunde zu legen und ermittelte Bewertungen müssen mit ihnen übereinstimmen.

Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt sind ebenfalls nachvollziehbar zu prüfen. Insbesondere gefährdete und seltene wildlebende Tiere, Pflanzen sowie seltene natürlich vorkommende Ökosysteme und Biotope im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind zu erfassen und darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die dauerhafte Sicherung von lebensfähigen Populationen einschließlich ihrer Lebensstätten und die Gefährdung von Ökosystemen und Biotopen zu beurteilen. Mögliche Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen den Populationen sowie Wanderungs- und Wiederbesiedlungspotenziale sind zu berücksichtigen. In der Prüfung sind u.a. die Roten Listen und die Biodiversitätsstrategien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächen des Biotopverbunds und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG i. V. m. Landesrecht zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen. Soweit sich der Schutzzweck der genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.8).

Klarstellend ist aufgrund der in Kapitel 4.5 zugrunde gelegten Emissionen nachvollziehbar darzulegen, inwieweit lärmbedingte Auswirkungen auf Tiere aufgrund der Intensität (Pegel),

Häufigkeit, Dauer und der Zeiträume von (rück-)bau- und betriebsbedingten Lärmereignissen auftreten können. Naturwissenschaftliche Untersuchungen über mögliche Auswirkungen von Lärm auf Tiere sind zu benennen und zu berücksichtigen. Etwaige Analogieschlüsse sind zu begründen.

Über die in Kap. 5.3.2.1 des Antrags dargestellten potenziellen Umweltauswirkungen hinaus ist konkret zu prüfen, inwiefern die Wirkfaktoren „Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse“ als auch „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes und ihrer Funktionen“ insbesondere in den Bereichen mit Mastfundamentarbeiten bzw. Mastverschwenkungen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

4.1.4. Schutzgut Fläche

Klarstellend zum Antrag sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.1.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind zusätzlich Angaben zu etwaigen vorhabenbedingten Nutzungsänderungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Bereich des Schutzstreifens zu ergänzen.

Klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 5.3.3.2 des Antrags ist eine Gesamtflächenbilanz sowohl für die temporär als auch für die dauerhaft entstehende Flächeninanspruchnahme unterteilt in die verschiedenen betroffenen Nutzungskategorien bzw. Objektarten der Flächennutzung aufzustellen. Als Beurteilungsmaßstab ist somit auch die temporäre Flächeninanspruchnahme heranzuziehen.

4.1.5. Schutzgut Boden

Klarstellend zum Antrag sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.1.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 5.3.4.3 (S. 119) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass zudem die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB) sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) wird hingewiesen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der

Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung in der Planungsphase empfohlen.

Ergänzend sind im Rahmen des Rückbaus Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Insbesondere hinsichtlich zurückgebauter Maststandorte und in Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und die gleiche bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen können.

Bei der Bewertung der Böden ist die gesetzliche Nutzungsfunktion insbesondere als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen.

Die Bodenempfindlichkeit, insbesondere die Verdichtungsempfindlichkeit, sind darzustellen und zu bewerten.

Auf Hinweis 2 aus der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C wird hingewiesen.

Soweit die Trasse durch Erdbebenzonen verläuft, ist die Gefährdung des Vorhabens durch Erdbeben in den bautechnischen Untersuchungen angemessen zu berücksichtigen.

Die „Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in NRW beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von Stromleitungsmasten und anderen Stahlbauwerken (4. Fassung, Januar 2015)“ sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind durch bleihaltige Beschichtungen und Anstriche von Masten möglicherweise entstandene schädliche Bodenveränderungen zu betrachten und zu bewerten.

Ergänzend und klarstellend zu den genannten Datengrundlagen in Kapitel 5.3.4.4 des Antrags sind folgende Datengrundlagen und Informationen zu verwenden:

1. Bodenbelastungskarte und Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss
2. Informationen zu den Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen beim Rhein-Kreis Neuss und beim Rhein-Erft-Kreis als zuständige Bodenschutzbehörden.

4.1.6. Schutzgut Wasser

Klarstellend zum Antrag sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.1.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Der in Kapitel 5.3.5.3 (S. 125) genannte Untersuchungsraum ist für das Schutzgut Wasser zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden. Der Untersuchungsraum ist beispielsweise bei der Betroffenheit von Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen entsprechend aufzuweiten.

Zu berücksichtigen sind die folgenden festgesetzten Wasserschutzgebiete

- WSG „Lank-Latum“ (WSZ III B)
- WSG „Osterath“ (WSZ II und III A)
- WSG „Broichhof“ (WSZ III A und III B)
- WSG „Mühlenbusch“ (WSZ III B)

sowie die geplanten Wasserschutzgebiete

- WG „Rheinbogen“ (WSZ III B)
- WG „Allerheiligen/Norf“ (WSZ III A und III B)
- WG „Rosellen“ (WSZ III A)
- WG „Hackenbroich“ (WSZ III B).

Ergänzend sind Gewässerrandstreifen (gemäß der aktuellen Rechtslage) möglichst auch bei der Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen freizuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Schließlich ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Bewirtschaftungszyklus 2027). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend sind die Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Wasser zu berücksichtigen.

Falls eine Trassenverschwenkung und damit die Verlagerung eines Mastes notwendig wird, der in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist zu prüfen, ob es aus Sicht des Grundwasserschutzes sinnvoll und möglich ist, den neuen Maststandort außerhalb des Wasserschutzgebietes zu errichten.

Umweltziele und Wirkfaktoren

Es ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 19 i. V. m. 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahren oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Maststandorte an Oberflächengewässer und Hochwasserschutz sowie ggf. weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II der WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen. Auch die Betroffenheit Gewässer II. Ordnung sowie diverser Gewässer III. Ordnung mit ihren Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen.

Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend sind die im Hinblick auf die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen in einem eigenen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie abzuarbeiten. Dieser ist erst recht notwendig, sofern Verstöße gegen die o. g. Regelungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (u.a. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 „Elbvertiefung“, BVerwG Urteil v. 11.07.2019 - 9 A 13.18, Rn. 154 und EuGH, Urteil v. 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“). Es muss sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten gem. Anhang V WRRL handeln – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Es wird empfohlen, das Ergebnis der Prüfung mit der für die Durchführung der WRRL zuständigen Behörde vorabzustimmen.

Wirkfaktoren und –pfade, die erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden können, sind hierbei im Sinne einer Worst-case-Abschätzung in die gestufte Betrachtung einzustellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, falls für Aussagen zur Einhaltung des Verbesserungs- und Verschlechterungsverbotes erforderliche Daten repräsentativer Messstellen nicht vorliegen, diese nach Rücksprache auch mit der jeweils zuständigen Landeswasserbehörde zu erheben sind.

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 Alt 1 WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs.1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit das Vorhaben entgegensteht, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen ergänzend auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die im jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige

Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Eine Betrachtung des Verschlechterungsverbotes hat hierbei summarisch in Bezug auf die in Vorflut liegende repräsentative Messstelle des Oberflächenwasserkörpers zu erfolgen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung des Fachbeitrags WRRL die aktuellen Ergebnisse der Zustandsbewertungen der Oberflächen- und Grundwasserkörper und die Ergebnisse Bewirtschaftungsplanung zur WRRL mit einbezogen werden.

Es wird angeregt, dass sich die Vorhabenträgerin mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer bzw. zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

Mögliche tagebaubedingte Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die damit verbundene Möglichkeit von Bodenbewegungen sind in Bezug auf das Vorhaben zu untersuchen und zu bewerten.

Zur Bewertung der lokalen Grundwasserverhältnisse ist an geplanten Maststandorten ergänzend auf Daten der Grundwassermessstellen beim LANUV NRW bzw. dessen frei zugänglichen Internet-Portalen wie „Umweltdaten vor Ort“ oder „Elwas-Web“ zurückzugreifen.

4.1.7. Schutzgut Klima / Luft

Die Ausführungen unter Kapitel 4.1.1.2 des Untersuchungsrahmens sind zu berücksichtigen. Klarstellend zum Antrag ist der in Kapitel 5.3.6.3 (S. 131) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Luft und Klima zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass zudem die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Ergänzend sind die Auswirkungen bei notwendig werdender temporärer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion sowie dauerhafter Beanspruchung derartiger Bestände zu ermitteln.

4.1.8. Schutzgut Landschaft

Ergänzend zum Antrag sind die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–30 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Seltenheit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

4.1.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgender Hinweis zum Denkmalschutz ist bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Im Planungsraum können archäologische Denkmäler auftreten. Die erforderlich werdenden Maßnahmen sind mit den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

4.1.10. Wechselwirkungen

Hinsichtlich der Aussagen zu den Wechselwirkungen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens der Vorhabenträgerin.

4.2. Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung

Bzgl. des Umfangs der Kartierungen wird auf Kapitel 4.1.1.1 verwiesen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele und Funktionsbeziehungen des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in

Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Für die Projektparameter der Betriebsphase (sowie grundsätzlich für alle Projektparameter) ist darzulegen, inwieweit diese das Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können.

Nur soweit Gewöhnungseffekte nachweislich eingetreten sein sollten, können diese in der Auswirkungsprognose berücksichtigt werden. Solche Effekte sind artspezifisch und nachvollziehbar zu belegen. In den Unterlagen ist u.a. darzulegen, inwieweit mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch andere Projekte kumulativ in den Verträglichkeitsuntersuchungen berücksichtigt werden. Ebenfalls ist darzulegen, inwieweit die Wirkungen des geplanten Vorhabens selbst kumulative Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgebiete haben können.

Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten können dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von WULFERT et al. (2016) entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Biologischen Stationen abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Ergänzend sind sämtliche weitere verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Auf Hinweis 3 aus der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C wird hingewiesen.

4.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Bzgl. des Umfangs der Kartierungen wird auf Kapitel 4.1.1.1 verwiesen.

Es sind die Vorschriften, Formblätter und Arbeitshilfen des vom Vorhaben betroffenen Bundeslandes heranzuziehen. Insbesondere sind die im Bundesland vorliegenden Listen der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind u.a. folgende Fachdokumente zu berücksichtigen:

- Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (RUNGE et al. 2010)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2017) und
- Anlage 2 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil B der VV-Artenschutz NRW.

Die Methodenwahl muss die aktuellen wissenschaftlichen Standards einhalten.

Für eine Bewertung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die Art der Ausführung des Vorhabens, die voraussichtlichen Wirkungen, die Lage der Artvorkommen, notwendige artspezifische Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen einschließlich ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen anzugeben. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren einschließlich der Wirkfaktoren des Rückbaus bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010) und ersatzweise auf Garniel et. al. (2010) hingewiesen. Weiterhin ist die Methodik der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung (sMGI) nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) zu berücksichtigen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen ist anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z.B. RUNGE et al. (2010), nachvollziehbar darzulegen. Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in der Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. in einer Weise Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist eine Prüfliste (gleichzusetzen mit einem Prüfprotokoll) für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für Europäische Vogelarten nach Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erarbeiten, welche die folgenden Punkte enthält:

- wissenschaftlicher und deutscher Name,
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet / Habitatpotenzial im und außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse; Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen),
- ortsbezogene Angaben zu gesichertem oder potenziellem Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Bestands- und Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- erforderlicher Hauptlebensraum für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz) sowie
- Prüfvermerk (gutachterliche Einschätzung zur Notwendigkeit einer vertieften Prüfung) mit Angabe der entsprechenden Quellen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen und nachvollziehbar darzulegen. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

Ergänzend sind folgende Hinweise auf Artvorkommen zu berücksichtigen:

- In den Bereichen der Masten 015 bis 017 der BI 4207 befinden sich Ansiedlungsflächen des Feldhamsters, welche auf ein mögliches Vorkommen der Art hinweisen.

Werden Vergrämuungsmaßnahmen für die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Art Feldhamster nötig, ist zu überprüfen, ob entsprechende Ersatzhabitate in ausreichendem Maße für die Art zur Verfügung stehen, ansonsten sind diese im Vorfeld der Bauarbeiten in geeigneter Qualität und Quantität herzustellen. Ebenfalls ist eine Rückwanderung von Individuen durch entsprechende Schutzvorrichtungen zu verhindern. Die Umsetzung von Maßnahmen ist mit den betroffenen Kreisen, Biologischen Stationen und der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Auf Hinweis 3 aus der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C wird hingewiesen.

4.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Da die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Verbindung mit der Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) erfolgen wird (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 8.1, 8.3.2 und 8.4), wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020). Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Konvertierung zwischen dem nordrhein-westfälischen Biotoptypenschlüssel und dem der Bundeskompensationsverordnung mit der örtlich zuständigen Landesfachbehörde für Naturschutz ins Benehmen zu setzen.

Ergänzend wird festgelegt, dass zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen sind (BNetzA 2020c).

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste als auch die national besonders geschützten Arten zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist die Ringelnatter in geeigneten Habitaten der Erftaue aufgrund ihres regionalen Gefährdungsstatus ganzheitlich zu erfassen und ihre Bedeutung darzustellen. Hierfür wird auf Anlage 1 der BKompV verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im LBP alle wesentlichen Inhalte der zu erstellenden Umweltfachunterlagen – wie u. a. der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – zu berücksichtigen sind.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die übergeordneten Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Klarstellend sind die Kompensationsmaßnahmen in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Um

Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen, örtlich zuständigen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Sofern ein dauerhafter oder temporärer Eingriff in bestehende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen unvermeidbar ist, sind diese Kompensationsflächen mit dem vorgesehenen Zielzustand des jeweiligen Biotops in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Sofern für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen auf Ökokonten zurückgegriffen werden soll, sind auch diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwieweit der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Weitere Festlegungen für den Eingriff in Waldbestände sowie deren Kompensation sind Kap. 4.6.1 des Untersuchungsrahmens zu entnehmen.

4.5. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

4.5.1. Immissionsschutz – Einhaltung der Richtwerte aus der TA-Lärm und der AVV Baulärm

TA Lärm

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass sowohl beim Regelbetrieb zur Übertragung von Gleichstrom als auch beim Umschaltbetrieb mit Wechselstrom sowohl bei feuchter als auch bei trockener Witterung bei jeweils maximaler Anlagenauslastung die in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

In den Bereichen, in denen keine belastbaren Ergebnisse durch Messungen zur Bestimmung der Geräusch-Vorbelastung erzielt werden können, sind entsprechende Berechnungen durchzuführen. Für die Bereiche, für die keine Berechnungen durchgeführt werden, ist

darzulegen, aus welchen Gründen Messungen ausreichend sind und auf Berechnungen verzichtet werden kann.

Bei der Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung sind die Ergebnisse von Abnahmemessungen gewerblicher Anlagen, insbesondere für die im Rhein-Erft-Kreis vorhandenen Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die Vorbelastung ist getrennt nach den Immissionsanteilen anderer Höchstspannungsfreileitungsanlagen der Vorhabenträgerin und den Immissionsanteilen sonstiger in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallender gewerblicher Anlagen auszuweisen.

Bei Inanspruchnahme der Gemengelagenregelung ist das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm detailliert darzulegen.

Auf das Erfordernis der Umsetzung der Maßgabe 3 aus der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C wird hingewiesen.

Bei der Prognose von Schallimmissionen unter Annahme der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung braucht eine gleichzeitige Betrachtung von feuchter und trockener Witterung aufgrund des Umstandes, dass sich ein Vorliegen beider Witterungen zur gleichen Zeit ausschließt, nicht zu erfolgen. Bei der gutachterlichen Betrachtung sind insbesondere folgende von der Vorschlagstrasse betroffene Immissionsorte zu berücksichtigen:

- Kaarst, Neusser Straße, Überspannung von Einzelhandelsbetrieben
- Kaarst, Hoferhofweg 5 - 9, tangentielle Annäherung von Wohngebäuden
- Kaarst, Kampwebersheide, Parallelführung mit starker Annäherung zu Wohngebäuden
- Kaarst, Im Rottfeld 5a, Überspannung von Gebäuden
- Kaarst, Auf dem Berg, Überspannung eines Gewerbebetriebes
- Neuss, Rheydter Straße, Überspannung der Kleingartenanlage „Bauerbahn“
- Neuss, Grefrather Weg, Überspannung eines Gewerbebetriebes
- Neuss, Finkenstraße, Überspannung eines Kinderhorts
- Neuss, Nachtigallenstraße, Überspannung von Wohnbebauung
- Neuss, Schelmrather Hof, Überspannung eines Gewerbebetriebes
- Grevenbroich, Lohhof, Überspannung von Wohn- und Werkstattgebäuden
- Grevenbroich-Gubisrath, tangentielle Annäherung an Ortschaft

AVV Baulärm

Ziff. 3.1 der AVV Baulärm ist zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente)

die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i.V.m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und einzurechnen.

Über die im Antrag (Kap. 9.3, S. 180) als lärmintensive Arbeiten bezeichneten Tätigkeiten hinaus ist auch für alle anderen Bautätigkeiten darzulegen, dass die Immissionsrichtwerte für Gebiete im Sinne von Ziff. 3.1.1 der AVV Baulärm nicht überschritten werden. Hierzu ist zumindest eine nachvollziehbare gutachterliche Aussage einschließlich Begründung erforderlich.

4.5.2.Immissionsschutz – Einhaltung der Grenzwerte aus der 26. BImSchV und aus der 26. BImSchVVwV

Klarstellend zum Vorschlag der Vorhabenträgerin in Kapitel 9.1.2 (Antrag vom 28.09.2021, S. 176) sind erhebliche Belästigungen oder Schäden nicht ausschließlich an Orten im Einwirkungsbereich der Leitung zu vermeiden, die sich nach der jeweiligen Definition eines Immissionsortes im Bereich von Niederfrequenzanlagen (§ 3 Abs. 2 26. BImSchV) oder im Bereich von Gleichstromanlagen (§ 3a S. 1 26. BImSchV) befinden. Erhebliche Belästigungen oder Schäden sind vielmehr überall dort zu vermeiden, wo sich Personen im Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten können. Die benannten Werte zur Vermeidung der genannten Wirkungen sind für den Regelbetrieb zu erläutern.

Es ist darzulegen, dass sowohl beim Regelbetrieb zur Übertragung von Gleichstrom als auch beim Umschaltbetrieb mit Wechselstrom die in der 26. BImSchV festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Bei der gutachterlichen Betrachtung sind die von der Vorschlagstrasse betroffenen und insbesondere die unter der Ziff. 4.5.1 genannten im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden maßgeblichen Immissions- bzw. Minimierungsorte zu berücksichtigen.

4.6. Weitere für den Plan zu erstellenden Unterlagen

Insbesondere ist das Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu beachten.

4.6.1. Forstrechtliche Unterlagen

Sämtliche im Untersuchungsraum liegenden Flächen mit Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) sind darzustellen. Ebenfalls ist darzulegen, wieso die Einstufung als Wald vorgenommen bzw. nicht vorgenommen wurde. Es ist darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich vermieden werden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Vorhaben- bzw. maßnahmenbezogene Waldbeanspruchungen sind nach Merkmalen (beispielsweise Größe, Alter, Baumarten) und Waldfunktionen der betroffenen Waldflächen sowie der Art der Inanspruchnahme zu beschreiben. Hierbei sind auch Rodungen zur vorübergehenden Nutzungsänderung zu berücksichtigen. Soweit Waldumwandlungen erforderlich werden, sind die Voraussetzungen einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. das Nichtvorliegen von Versagungsgründen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen darzulegen. Bei der Waldinanspruchnahme ist zwischen dauerhafter und temporärer Waldumwandlung zu unterscheiden. Auch bedarf es einer Begründung, dass es keine Alternative zur Waldinanspruchnahme gibt.

Außerdem sind bei möglichen Eingriffen in den Wald zusätzlich die Auswirkungen der angrenzenden Bestände zu berücksichtigen. Beispielsweise ist die Stabilität der Bestände zu bewerten.

Ergänzend sind die forstrechtlichen Belange der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu prüfen.

Ergänzend zu den Aussagen des forstrechtlichen Antrags ist eine Bilanzierung der betroffenen Flächen durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Differenzierung von temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen vorzunehmen. Klarstellend sind zudem die Auswirkungen auf die Wälder im Schutzstreifen zu prüfen und zu bewerten.

Kartendarstellungen sind mindestens in Bezug auf den Bestand und den Eingriff zu erstellen. Entsprechende Darstellungen für Ersatzaufforstungen sind ebenfalls zu erstellen und zu beschreiben.

Ergänzend sind die Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald - Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den

Wald und der Kompensation im Wald, Stand 16.07.2008 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

4.6.2. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Ergänzend gelten als Benutzungen auch solche nach § 9 Abs. 2 WHG. Ergänzend sind auch hierfür die erforderlichen Erlaubnisse zu beantragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
- maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
- Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
- maximale Wiedereinleitungsmengen
- Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu

Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bei Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern ist § 22 Landeswassergesetz NRW zu beachten.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Sollte es zu einem ortsgleichen Mastneubau kommen, ist bei Rückbaumaßnahmen von teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdeten Stoffen zu beachten.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind in den entsprechenden Fachbeiträgen (z.B. Fachbeitrag über die Beachtung von Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie) darzulegen und näher darzustellen.

4.6.3. Bodenschutzkonzept

Ein Bodenschutzkonzept ist zu erstellen. Es soll mindestens folgende Inhalte umfassen (vgl. BNetzA 2020, Bodenschutz beim Stromnetzausbau, Kap. 4.1, S. 11f.):

1. Darlegung der planerischen und technischen Rahmenbedingungen des Vorhabens
2. Anlage und Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
3. Maschinenkataster und Maschineneinsatzkonzept
4. Boden- und Materialmanagement im Falle von Bodenaushub
5. Umgang mit besonderen Erfordernissen des Bodenschutzes, falls relevant
6. Dokumentation der bodenkundlichen Belange, insb. Vorkommnisse oder Schäden
7. Rekultivierung und Folgebewirtschaftung

Das Bodenschutzkonzept ist auf Grundlage der einschlägigen und aktuellen fachlichen Regelwerke (insbesondere DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639) sowie auf Grundlage der entsprechenden Bodenuntersuchungen zu erstellen.

4.7. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Angaben zu Kreuzungen

Kapitel V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Kapitel V. 6 und V. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen zu Kreuzungen und Zuwegungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Rechtserwerbsverzeichnis

Kapitel V. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten. Insbesondere ist in das Rechtserwerbsverzeichnis jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Rechtserwerbsverzeichnis ist sowohl in personalisierter als auch in anonymisierter Form einzureichen.

Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Belange der Raumordnung sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen und bezüglich ihrer Konformität mit dem Vorhaben zu bewerten, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und § 18 Abs. 4 NABEG.

Es ist zu überprüfen, ob das planfestzustellende Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Hierfür ist es ausreichend, beziehend auf die Bundesfachplanungsentscheidung darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitung Bereiche nicht quert, für die keine

- Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet und der Realisierung der Stromleitung zugrunde gelegt werden und
 3. dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet und der Realisierung der Stromleitung zugrunde gelegt werden. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen angesichts der vorangeschrittenen Planung zu konkretisieren sind. Soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist sie zu bewerten. Dazu ist darzulegen,
 4. ob mit der vorangeschrittenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
 5. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung anknüpfen,
 6. ob der Bundesfachplanungsentscheidung nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne vorliegen und dass mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 2-5 NABEG – bewältigt werden können,
 7. ob ein bisher nicht oder nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass damit eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann.

Ergänzend wird auf die Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 Regionalentwicklung in ihrer Stellungnahme vom 13.01.2022 (Az. 25.05.00.01_BNetzA_Vorhaben2_C1) hingewiesen.

Im Hinblick auf das Ziel 8.2-4 des LEP NRW ist zu prüfen und darzulegen, ob die zielförmigen Abstandsvorgaben durch den Neubau der Bl. 4688 eingehalten werden bzw. ob im Falle einer

nicht gegebenen Konformität die in der Zielerläuterung genannten Ausnahmetatbestände vorliegen. Die Abstimmung mit dem Planungsträger ist zu suchen.

Klarstellend ist auch der Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021, zu berücksichtigen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl I S. 3712 sowie Anlageband zum BGBl I Nr. 57 v. 25.08.2021).

Städtebauliche Belange/kommunale Bauleitplanung

Zu den städtebaulichen Belangen gehören klarstellend insbesondere folgende Bereiche (BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78)

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Die Vereinbarkeit der Trassenführung im Bereich der Maste 29, 29A und 29B mit der Konzentrationszone für Windenergieanlagen der Stadt Bergheim ist zu prüfen und darzulegen. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu prüfen und darzulegen, ob die Trassenführung im Bereich der Konzentrationszone so optimiert werden kann, dass diese die Konzentrationszone nicht berührt bzw. hilfsweise dass diese unter Berücksichtigung der bereits installierten Windenergieanlagen und der bereits erteilten BImSchG-Genehmigungen sowie der zeitnah vorgesehenen Genehmigungsanträge nach BImSchG für das geplante Repowering keine Einschränkungen für die Konzentrationszone darstellt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um eine positive Standortzuweisung für Windenergie im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und eine qualifizierte und endabgewogene Darstellung im Flächennutzungsplan und damit um einen Belang mit entsprechend hohem Gewicht handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, Az. BVerwG 4 CN 3.06, seither ständige Rechtsprechung).

Die Abstimmung mit der Stadt Bergheim und den Betreibern der Windenergieanlagen (Energiekontor AG (Inhaber der bereits erteilten BImSchG-Genehmigung) und MVV Windenergie GmbH (Einreichung eines Genehmigungsantrags nach BImSchG ist zeitnah vorgesehen)) ist zu suchen. Das Ergebnis der Abstimmungen ist zu dokumentieren.

Rohstoffgewinnung

In der Nähe der Trasse zwischen Meerbusch und Kaarst befinden sich die Rohstoffgewinnungsgebiete NE001 und NE013 gemäß Abgrabungsmonitoring NRW. Soweit in diesen Bereichen Änderungen an der Leitung geplant sind, ist die Abstimmung mit den Abgrabungsunternehmen zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Ver- und Entsorgungssysteme

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Hinsichtlich möglicher Beeinflussung anderer Leitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen etc. wird eine Abstimmung mit den zuständigen Betreibern empfohlen.

Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Rohrfernleitungen, Gasleitungen und weitere vergleichbare Leitungsinfrastruktureinrichtungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen.

Mit den jeweiligen Betreibern ist insbesondere abzustimmen, ob eine Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungsinfrastruktureinrichtungen durch das Vorhaben zu erwarten ist und ggf. mit welchen konkret umzusetzenden Schutzmaßnahmen diese vermieden werden kann. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zu dokumentieren. Sind Maßnahmen an der Rohrleitungsinfrastruktureinrichtung des Dritten erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob diese als Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG einzustufen sind und welche konzentrierten fachrechtlichen Genehmigungen ggf. erforderlich sind.

Insbesondere ist mit der PLEdoc GmbH bzw. mit der Betreiberin abzustimmen, ob in Bezug auf die Hochspannungsbeeinflussung der Rohrleitungen der Open Grid Europe GmbH projektbezogene Gutachten als Basis für eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren erforderlich sind. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zu dokumentieren.

Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Rheinwassertransportleitung durch das Vorhaben sollen ausgeschlossen werden.

Mögliche Bauarbeiten an Mastfundamenten im Bereich von Kanalisationsanlagen bedürfen der Abstimmung mit dem jeweiligen Kanalisationsnetzbetreiber.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Die an der geplanten Leitung verlaufenden Richtfunkstrecken sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und in das Kreuzungsverzeichnis aufzunehmen. Sollte es zu einer Beeinflussung der Telekommunikationstrassen kommen, so sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Telekommunikationstrassen sind bei temporären Arbeiten zu sichern. Eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Verkehrsinfrastruktur

Straßen

Klarstellend zum Antrag ist darzulegen, inwieweit ein Anbauverbot bzw. ein Zustimmungserfordernis nach § 9 FStrG und § 25 StrWG NRW besteht und inwieweit die Voraussetzungen für eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorliegen.

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz bzw. an bestehenden Kreuzungs- oder Gestattungsverträgen erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen. Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Schiennetz:

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung einzuholen.

Forstwirtschaft

Klarstellend zum Antrag sind Eingriffe in Waldbestände zu vermeiden oder möglichst so zu gestalten, dass eine forstliche Nutzung weiterhin möglich ist. Temporäre Arbeitsflächen sind so zu gestalten, dass sie möglichst außerhalb der Waldflächen liegen. Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.

Landwirtschaft

Sowohl die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist jeweils darzustellen. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Bei Arbeiten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen.

Es ist darzulegen, welche Mindest-Bodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, so dass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Auch ist darzulegen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, so dass die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Klarstellend zum Antrag ist auch im Rahmen der Maststandortwahl zu prüfen, inwieweit die Masten in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

Des Weiteren ist im Planfeststellungsverfahren eine Bilanzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – unterschieden nach temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme – darzustellen.

Verteidigung, Militärische Einrichtungen

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Luftverkehr

Die Belange der zivilen Luftfahrt sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Die bestehende Leitung tangiert die Schutzbereiche mehrerer Flugsicherungsanlagen. Sollte es in diesen Bereichen räumliche Abweichungen zum Bestand geben, müssen diese auf ihre Auswirkung auf luftverkehrliche Belange überprüft werden.

Überschwemmungsgebiete

Folgende Hinweise zu Belangen der Überschwemmungsgebiete sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

In Überschwemmungsgebieten errichtete Anfahrtswege, Lagerflächen, etc. sind nach Abschluss der in diesen Bereichen beantragten Baumaßnahmen umgehend zurückzubauen. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind wiederherzustellen. Dasselbe gilt auch für Flurschäden, die durch die beantragten Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten verursacht wurden.

Abfallwirtschaft

Folgende Hinweise zur Abfallwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Altablagerungen sind in den Unterlagen darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Altablagerungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind zu ermitteln und zu bewerten. Beeinträchtigungen der Altablagerungen sind zu vermeiden.

Die voraussichtlich anfallenden Abfälle (insbesondere Aushub- und Abbruchmaterial) und der vorgesehene Umgang (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) sind anzugeben.

Öffentliche Sicherheit

Der Umgang mit Kampfmitteln und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen ist darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende Untersuchungen veranlasst worden sind, sind deren Ergebnisse ebenfalls in den Unterlagen darzustellen.

Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

5. Schriftquellenverzeichnis

5.1. Literatur

- Albrecht et al., 2014 Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C., 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 306 S., Bremen: Fachverlag NW.
- Bernotat & Dierschke, 2021a Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- Bernotat & Dierschke, 2021b Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- Bernotat & Dierschke 2021c Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- BfN & BMU, 2021 Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.), 2021: Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung. Stand: November 2021,

- aufgerufen am 23.03.2022,
<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf>
- BfN, 2020 Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020: Eingriffsregelung. Bundeskompensationsverordnung – Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen. Stand: 07.01.2021, aufgerufen am 23.03.2022,
<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BKOMP-VO/bkomp-vo.zip>
- BNetzA, 2018 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018, aufgerufen am 23.03.2022,
https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/Hinweise_Planfeststellung_2018.pdf?__blob=publicationFile.
- BNetzA, 2020a Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020a: Bodenschutz beim Stromnetzausbau, Rahmenpapier. Stand: April 2020, aufgerufen am 23.03.2022,
https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf?__blob=publicationFile.
- BNetzA, 2020b Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020b: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen. Stand: September 2020, aufgerufen am 23.03.2022,
<https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meth>

- [odik/Eingriffsregelung/LBP-Musterlegendenkatalog.pdf? blob=publicationFile](#)
- BNetzA, 2020c Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020c: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt. Stand: September 2020, aufgerufen am 23.03.2022, <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Massnahmenblatt.pdf? blob=publicationFile>
- Engel & Prause, 2021 Engel, N. & Prause, D., 2021: Geofakten 31 – Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis. – 2. Aufl., 12 S., 2 Tab.; Hannover: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Geofakten – Schriftenreihe des LBEG).
- Gassner et al., 2010 Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Garniel et al., 2010 Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- LANUV, 2019 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2019: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 2019, abgerufen am 02.03.2022, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV, 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen (LANUV), 2022: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten. Listen

der Natura 2000-Gebiete (in den Regierungsbezirken).
Abgerufen am 17.02.2022,
<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/bezirke/>.

MKULNV, 2015

MKULNV NRW (2015) (Hrsg.): „Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in NRW beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von Stromleitungsmasten und anderen Stahlbauwerken“ (4. Fassung, Januar 2015)

MKULNV, 2017

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. Anhang 4
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/mhbasp_anhang4_artspezifisch%20geeignete%20kartiermethoden.pdf

MULNV, 2021a

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), 2021: Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Düsseldorf: MULNV, 724 S. (Abgerufen am 28.02.2022,
<https://www.flussgebiete.nrw.de/bewirtschaftungsplan-2022-2027-fuer-nrw-9180>)

MULNV, 2021b

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), 2021: Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und

- Maas. Anhang. Düsseldorf: MULNV, 312 S. (Abgerufen am 28.02.2022,
<https://www.flussgebiete.nrw.de/bewirtschaftungsplan-2022-2027-fuer-nrw-9180>)
- MUNLV, 2008
Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), 2008: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Handbuch der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald, i. d. F. v. 16.07.2008. Abgerufen am 23.02.2022,
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf
- MUNLV, 2010
Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), 2010: Blaue Richtlinie – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ausbau und Unterhaltung. Abgerufen am 08.03.2022,
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60007.pdf.
- Runge et al., 2021
Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). 208 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 606).
- Südbeck et al., 2005
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur

Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S., Radolfzell:
Mugler Druck + Verlag GmbH.

Wulfert et al., 2016

Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016):
Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-
Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung –
Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung
nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht
(19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz

5.2. Rechtsquellen

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften 206 vom 22.07.1992, S. 7-50.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie – WRRL“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften L327 vom 22.12.2000, S. 1-73.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie – VSchRL“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften 20 vom 26.01.2010, S. 7-25.

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (engl. Regulation (EU) No 1143/2014 of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 on the prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species; kurz: IAS-Verordnung), ABl. L 317/35 vom 04.11.2014.

Bekanntmachung der Kommission – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. ABl. der Europäischen Union, C 437 vom 28.10.2021, S. 1-107.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712).

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2598).

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044).

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S.1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

Erster Aktionsplan (i. d. F. v. 08.06.2021) gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, BAnz AT vom 09.08.2021 B3.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.934).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.139).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016 (Az. III 4 - 616.06.01.17)

5.3. Normen

DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.

DIN 19639:2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial.

DIN 19731:2021-07 (Entwurf) – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial